



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Den Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung der Landkreisordnung (LKrO) sowie des Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) und anderer Rechtsvorschriften vorzulegen, der den Landkreisen eine klare Berechtigung zur Betätigung im sozialen Wohnungsbau einräumt.

Begründung:

Nach Art. 106 der Verfassung des Freistaates Bayern haben der Freistaat und die Gemeinden den Auftrag, auf eine Versorgung aller Bewohnerinnen und Bewohner Bayerns mit angemessenem Wohnraum hinzuwirken. Zudem fällt der Wohnungsbau nach Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 der Verfassung in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Im BayWoFG wird Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücklich die Möglichkeit der Wohnraumförderung aus eigenen Mitteln eingeräumt. Aufgrund beschränkter finanzieller Möglichkeiten oder anderer Hindernisse können Gemeinden dem Auftrag, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, oftmals nicht hinreichend nachkommen. Landkreise haben keine originäre Zuständigkeit im Bereich der Wohnraumversorgung und -förderung. Zwar räumt Art. 69 Abs. 2 LKrO Ausnahmen bei der Vermietung von Gebäuden zur Sicherung preiswerten Wohnens ein. Eigenes Engagement beim sozialen Wohnungsbau ist für die Landkreise hingegen nicht vorgesehen. Art. 52 LKrO erweist sich in der Praxis als großes Hindernis, um die Gemeinden beim Wohnungsbau zu unterstützen, zumal hierfür eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des jeweiligen Kreistags erforderlich ist. Außerdem können Landkreise bisher nur vom Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) Gebrauch machen, wenn der Wohnraum für Bedienstete bestimmt ist. Damit auch Landkreise ohne historisch bedingte Strukturen Aufgaben im Wohnungsbau übernehmen und darüber hinaus auch Fördermittel vollumfänglich ausschöpfen können, ist es erforderlich, den sozialen Wohnungsbau als Betätigungsmöglichkeit klar gesetzlich zu verankern. Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist die soziale Frage der Gegenwart. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, braucht es Engagement auf allen Ebenen. Den Gemeinden werden dadurch keine Aufgaben im Bereich des Wohnungsbaus entzogen. Stattdessen sollen die Landkreise befähigt werden, bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum selbst eine aktive Rolle einnehmen zu können.